



Gemeinde Oberglatt

**Dienst- und Besoldungsverordnung
der politischen Gemeinde
der Primarschulgemeinde
und der
evangelisch-reformierten Kirchgemeinde**

Antrag an die Gemeindeversammlungen vom 13. April 2000

gültig ab 01. Juli 2000

I. Allgemeine Bestimmungen

A.	Geltungsbereich	Geltungsbereich
Art. 1	Allgemeines	Allgemeines
	Dieser Verordnung untersteht das Personal der politischen Gemeinde, der Primarschulgemeinde und der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Oberglatt und der mit ihnen verbundenen Institutionen.	
Art. 2	Behörden im Nebenamt	Behörden im Nebenamt
	Die Rechtsbeziehungen zwischen den Gemeinden und den mit ihnen verbundenen Institutionen und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr sowie Funktionären richten sich nach der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt vom 13. April 2000	
Art. 3	Geltung des kantonalen Rechts	Geltung des kantonalen Rechts
	<p>¹ Soweit diese Verordnung nichts Abweichendes regelt, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes, der kantonalen Lehrer-Besoldungsverordnung, der kantonalen Verordnung über die Besoldung der Pfarrer und deren Ausführungserlasse.</p> <p>² Das voll- und nebenamtlich angestellte Personal ist bezüglich Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie bezüglich Rentenansprüche dem kantonalen Personal gleichgestellt.</p>	
Art. 4	Besondere Dienstverhältnisse	Besondere Dienstverhältnisse
	<p>Besondere Dienstverhältnisse werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet. Das gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lehrverhältnisse • Stundenweise Beschäftigungen • Aushilfsverhältnisse 	

B.	Begriffe	Begriffe
Art. 5	Angestellte	Angestellte
	Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet, mit einem vollen oder teilweisen Pensum im Dienst der drei Gemeinden stehen, eingeschlossen die gemäss Verfassung oder Gesetz vom Volk auf Amtsdauer gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit das übergeordnete Recht abweichende Regelungen zulässt.	
Art. 6	Anstellungsinstanz	
	¹ Die Anstellung des Personals erfolgt, soweit nicht spezielle Verordnungen etwas anderes bestimmen und soweit nicht Volkswahl vorgeschrieben ist, durch die Exekutive	Anstellungsinstanz
	² Die Anstellungskompetenz kann von ihr delegiert werden	Delegation Anstellungskompetenz
	³ Die Besoldung wird durch die Exekutive festgelegt, soweit die Entlohnung nicht im Sportelsystem vorgesehen ist	Festsetzung Besoldung
C.	Personalpolitik	Personalpolitik
Art. 7	Grundsätze der Personalpolitik	
	¹ Die Exekutive bestimmt die Personalpolitik nach den Grundsätzen des kantonalen Personalgesetzes	Grundsätze
	² Die Exekutive schafft Instrumente zur Umsetzung der Personalpolitik, insbesondere solche zur Führung und Förderung des Personals und sorgt für eine stufengerechte Personal- und Kaderplanung	Instrumente Personal- und Kaderplanung
D.	Gesamtarbeitsverträge	Gesamtarbeitsverträge
Art. 8	Grundsatz	
	¹ Die Exekutive kann in Bereichen, zu deren Regelung sie abschliessend zuständig ist, mit den Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge für das gesamte Personal oder für einzelne Personalgruppen abschliessen	Grundsatz

² Der Gesamtarbeitsvertrag wird Teil der einzelnen Arbeitsverhältnisse.	Teil des Arbeitsverhältnisses
³ Er geht den Bestimmungen dieser Verordnung und des kantonalen Personalrechts vor.	Vorrang
Art. 9 Vertragspartner	Vertragspartner
Vertragspartner sind Organisationen, die wesentliche Teile des Personals vertreten	
Art. 10 Vertragsform	Vertragsform
Gesamtarbeitsverträge bedürfen der Schriftform	

II. Arbeitsverhältnis

A. Grundsätzliches

Art. 11 Rechtsnatur	Rechtsnatur Arbeitsverhältnis
Das Arbeitsverhältnis ist öffentlich-rechtlich	
Art. 12 Stellenpläne	Stellenpläne
¹ Die Exekutive legt den Stellenplan fest.	
² Die Befugnisse zur Schaffung und Aufhebung dauernder vollamtlicher Stellen, von Teilzeitstellen und von Aushilfsstellen, richten sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, bzw. nach den Statuten und Geschäftsordnungen der mit den Gemeinden verbundenen Institutionen	Schaffung und Aufhebung von Stellen

B. Begründung

Art. 13 Zuständigkeit	Zuständigkeit
Das Anstellungsverhältnis wird durch die zuständige Instanz begründet.	

Art. 14 Stellenausschreibung

¹ Offene Stellen sind in der Regel öffentlich auszuschreiben Stellenausschreibung

² Auf eine öffentliche Ausschreibung kann verzichtet werden, wenn die Besetzung einer Stelle durch Berufung oder Beförderung angezeigt erscheint. Beförderung oder Berufung

Art. 15 Entstehung des Arbeitsverhältnisses

Entstehung des Arbeitsverhältnisses

¹ Das Arbeitsverhältnis wird durch Verfügung begründet Begründung durch Verfügung

² Es kann in begründeten Fällen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden. Dieser kann hinsichtlich des Lohnes, der Arbeitszeit der Ferien sowie der Beendigung des Arbeitsverhältnisses von den übergeordneten Gesetzen und von dieser Verordnung abweichen Begründung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag

Art. 16 Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen

Mitarbeit von Familienangehörigen oder Drittpersonen

Sofern die Gemeinde von Angestellten die Mitwirkung von Familienangehörigen oder Drittpersonen verlangt, wird mit diesen ein besonderes Arbeitsverhältnis begründet.

C. Dauer

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Art. 17 Im Allgemeinen

Im Allgemeinen

¹ Das Arbeitsverhältnis wird in der Regel unbefristet mit der Möglichkeit der Kündigung begründet. Unbefristet

² Befristete Arbeitsverhältnisse sind zulässig Befristet

D. Beendigung

Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Art. 18 Kündigung (Frist, Termin, Form, Kündigung zur Unzeit)

Kündigung

¹ Die Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit beträgt drei Monate. Kündigungsfrist

² Vorbehalten bleibt im Einzelfall die Kürzung oder Verlängerung der Kündigungsfrist im gegenseitigen Einvernehmen.

³ Das Arbeitsverhältnis kann jeweils auf Ende eines Monats beendet werden. Die Exekutive bezeichnet die Arbeitsverhältnisse, für welche abweichende Endtermine gelten.

Art. 19 Ablauf der befristeten Anstellung

Ablauf der befristeten Anstellung

¹ Befristete Arbeitsverhältnisse enden ohne vorherige Ankündigung

² Besteht die Absicht, das Arbeitsverhältnis in ein befristetes umzuwandeln, so teilt dies die Anstellungsinstanz der betroffenen Person rechtzeitig mit.

Art. 20 Sozialplan

Sozialplan

Ein Sozialplan bei Kündigungen wird ausgeschlossen

E. Rechtsschutz

Art. 21 Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherung

Die Gemeinden schliessen eine Rechtsschutzversicherung ab, welche die vollen Kosten des Rechtsschutzes der Angestellten übernimmt, wenn diese im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Dienstes auf dem Rechtsweg belangt werden, oder wenn sich zur Wahrung ihrer Rechte gegenüber Dritten die Beschreitung des Rechtsweges als notwendig erweist.

Art. 22 Rechtsmittelbelehrung

Rechtsmittelbelehrung

Personalrechtliche Anordnungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

III. Rechte und Pflichten der Angestellten

A. Rechte

Art. 23 Lohn

Lohn

¹ Der Lohn bildet das Entgelt für die gesamte amtliche Tätigkeit

²Die Angestellten haben für die zu ihren Pflichten gehörenden Verrichtungen keinen Anspruch auf Gebührenanteile, Taggelder, Provisionen und sonstige Entschädigungen. Solche Leistungen fallen an die Gemeindekasse.

³Vorbehalten bleiben das Sportelsystem beim Friedensrichter und die Regelung betr. Sitzungs- und Taggelder für Angestellte, die als Mitglieder in Behörden wirken.

Art. 24 Einreihungsplan

Einreihungsplan

¹Die Exekutive legt den Einreihungsplan fest. Dieser enthält die Richtpositionen, die nach Lohnklassen 1 - 24 geordnet sind.

²Die Richtpositionen werden gemäss dem Verfahren der „vereinfachten Funktionsanalyse“ eingereiht. Massgebend sind die vorausgesetzte Ausbildung und Erfahrung, die mit der Stelle verbundenen geistigen Anforderungen, die Verantwortung, die psychischen und körperlichen Anforderungen und Belastungen, die Beanspruchung der Sinnesorgane, denen die Inhaberin oder der Inhaber der Stelle ausgesetzt ist.

Art. 25 Generelle Lohnanpassungen

Generelle Lohnanpassungen

Die für das Staatspersonal anwendbaren Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen, Realloohnerhöhungen oder Lohnreduktionen gelten auch für das Personal der Gemeinden.

Art. 26 Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

Lohnberechnung bei Teilzeitverhältnissen

Für Teilzeitangestellte kann die Exekutive pauschale Stundenlöhne festlegen, in denen die Entschädigungen für Urlaub, Ferien, Freitage und 13. Monatslohn eingerechnet sind.

Art. 27 Mitsprache

Mitsprache

¹Vor dem Erlass und vor der Änderung von wichtigen Bestimmungen des Personalwesens steht dem betroffenen Personal das Recht auf Vernehmlassung zu.

²Falls nötig, regelt die Exekutive die Beziehungen zu Personalausschüssen und -verbänden

B. Pflichten

Art. 28 Arbeitszeit

Arbeitszeit

Die Exekutive regelt die Arbeitszeit und deren Einteilung.

C. Ferien, Urlaub**Art. 29 Ferienbezug**

Ferienbezug

¹ Die Exekutive ordnet den Ferienbezug

² Die Ferien sind so zu verteilen, dass sich die Angestellten ohne Anstellung von Aushilfen gegenseitig vertreten können.

Art. 30 Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub

Unbezahlter Urlaub kann durch die Exekutive gewährt werden, wenn die betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

IV. Personalakten und Datenschutz**Art. 31 Datenschutz**

Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem übergeordneten Recht

V. Personalvorsorge**Art. 32 Unfallversicherung**

Unfallversicherung

¹ Das Personal wird mindestens im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Kosten der Gemeinde gegen Betriebsunfall versichert.

Betriebsunfall

² Das Personal wird von der Gemeinde für den vollen Lohn mindestens zu den Bedingungen des UVG gegen Nichtbetriebsunfall versichert.

Nichtbetriebsunfälle

³ Die Hälfte der Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung übernimmt die Gemeinde

Art. 33 Pensionskasse

Pensionskasse

Das Personal wird durch die Gemeinde gemäss den kantonalen Vorschriften bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse versichert.

Art. 34 Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Vollkaskoversicherung für Dienstfahrten

Für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen schliesst die Gemeinde bzw. die mit ihr verbundene Institution eine Vollkaskoversicherung ab.

VI. Vom Volk gewählte Beamte

Art. 35 Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Der Gemeindeammann und Betriebsbeamte und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählen zum vollamtlichen Personal.

Art. 36 Friedensrichter

Friedensrichter

Die Beziehungen des Friedensrichters zur Gemeinde werden mit der Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt (Entschädigungsverordnung, EVo) geregelt

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Vollzug

Vollzug

Die Exekutive erlässt die erforderlichen Vorschriften zum Vollzug dieser Verordnung

Art. 38 Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

Inkraftsetzung, Aufhebung der früheren Verordnung

¹ Die Exekutiven bestimmen gemeinsam das Datum des Inkrafttretens

² Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Bestimmungen der Besoldungsverordnung vom 1. Januar 1992 mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen aufgehoben, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Gemeinde und Mitgliedern von Behörden, beratenden Kommissionen, den Angehörigen der Feuerwehr und des Zivilschutzes und der Funktionäre regeln.

Art. 39 Übergangsbestimmungen

Übergangsbestimmungen

¹ Für alle beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse gelten ab diesem Zeitpunkt die neuen Bestimmungen, Ausführungserlasse eingeschlossen. Soweit bisherige Arbeitsverhältnisse mit der neuen Verordnung nicht übereinstimmen, gehen die neuen Bestimmungen vor.

² Die beim Inkrafttreten dieser Verordnung auf Amtsdauer gewählten Beamtinnen und Beamten gelten ab diesem Zeitpunkt als unbefristet angestellt, sofern ihre Wahl oder Wiederwahl mit einem Vorbehalt in Bezug auf die Aufhebung der Amtsdauer erfolgt ist und diese nicht beibehalten wird.

³ Für ohne Vorbehalt gewählte Beamtinnen und Beamte gilt bis zum Ablauf der Amtsdauer für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses das alte Recht.

⁴ Für Arbeitsverhältnisse, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits gekündigt, aber noch nicht aufgelöst sind, gilt bisheriges Recht

Durch den Gemeinderat genehmigt am: 25. Januar 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher

Durch die Primarschulpflege genehmigt am: 1. Februar 2000

NAMENS DER PRIMARSCHULPFLEGE

Der Präsident:

Die Aktuarin:

R. Juchli

Ch. Kunz

Durch die ev.-ref. Kirchenpflege genehmigt am: 2. Dezember 1999

NAMENS DER EV.-REF. KIRCHENPFLEGE

Der Präsident:

Die Aktuarin:

K. Gutschmid

B. Imbach

Durch die Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde vom 13. April 2000 genehmigt:

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNGEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Dr. A. Huber

W. Brupbacher

Durch die Gemeindeversammlung der ev.-ref. Kirchengemeinde vom 13. April 2000 genehmigt:

NAMENS DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Aktuarin:

K. Gutschmid

B. Imbach